



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**



11646/13

(OR. en)

PRESSE 300

PR CO 38

MITTEILUNG AN DIE PRESSE

3248. Tagung des Rates

Wirtschaft und Finanzen

(Fortsetzung)

Brüssel, 26. und 27. Juni 2013

President

Michael Noonan
Minister der Finanzen
(Irland)

P R E S S E

Rue de la Loi 175 B – 1048 BRÜSSEL Tel.: +32 (0)2 281 9442 / 6319 Fax: +32 (0)2 281 8026
press.office@consilium.europa.eu <http://www.consilium.europa.eu/press>

Wichtigste Ergebnisse der Ratstagung

*Der Rat hat eine allgemeine Ausrichtung zu einem Entwurf einer Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die **Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen** im Hinblick auf Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament festgelegt.*

Die Richtlinie würde den nationalen Behörden Befugnisse zur Verhütung von Bankenkrisen und zur ordnungsgemäßen Abwicklung von Finanzinstituten bei einem Ausfall an die Hand geben und gleichzeitig dafür sorgen, dass wichtige Bankgeschäfte aufrechterhalten werden und das Risiko, dass Steuerzahler für die Verluste aufkommen müssen, möglichst gering bleibt.

Mit der Richtlinie würde eine Reihe von Instrumenten eingeführt, um potenzielle Bankenkrisen in drei Stufen abwenden zu können, nämlich durch präparative und präventive Maßnahmen, durch frühzeitiges Eingreifen und durch Abwicklung.

Es wird angestrebt, die Richtlinie vor Jahresende anzunehmen.

*Der Rat hat ferner den **Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 für 2013** gebilligt, mit dem der Haushaltsplan der EU für 2013 mit den notwendigen Mitteln für den Beitritt Kroatiens zum 1. Juli ausgestattet wird.*

INHALT¹

ERÖRTERTE PUNKTE

BANKENSANIERUNG UND -ABWICKLUNG.....	4
SONSTIGES	8
Finanzdienstleistungen.....	8

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE

HAUSHALTSFRAGEN

– Beitritt Kroatiens	9
----------------------------	---

KOHÄSIONSPOLITIK

– Fortschrittsbericht über das Legislativpakets zur Kohäsionspolitik für den Zeitraum 2014-2020	9
---	---

BESCHLÜSSE EINER REGIERUNGSKONFERENZ

– Ernennung von Richtern beim Gerichtshof und beim Gericht der Europäischen Union.....	10
--	----

¹ Sofern Erklärungen, Schlussfolgerungen oder Entschließungen vom Rat förmlich angenommen wurden, ist dies in der Überschrift des jeweiligen Punktes angegeben und der Text in Anführungszeichen gesetzt.
 Dokumente, bei denen die Dokumentennummer im Text angegeben ist, können auf der Website des Rates <http://www.consilium.europa.eu> eingesehen werden.
 Rechtsakte, zu denen der Öffentlichkeit zugängliche Erklärungen für das Ratsprotokoll vorliegen, sind durch * gekennzeichnet; diese Erklärungen können auf der genannten Website des Rates abgerufen werden oder sind beim Pressedienst erhältlich.

ERÖRTERTE PUNKTE

BANKENSANIERUNG UND -ABWICKLUNG

Der Rat hat eine allgemeine Ausrichtung zu einem Entwurf einer Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen festgelegt ([11148/1/13 REV 1](#)).

Er rief den Vorsitz auf, Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufzunehmen, damit die Richtlinie noch vor Jahresende in erster Lesung angenommen werden kann.

Die vorgeschlagene Richtlinie soll den nationalen Behörden gemeinsame Befugnisse und Instrumente zur Verhütung von Bankenkrisen und zur ordnungsgemäßen Abwicklung von Finanzinstituten bei einem Ausfall an die Hand geben und gleichzeitig dafür sorgen, dass wichtige Bankgeschäfte aufrechterhalten werden und das Risiko, dass Steuerzahler für die Verluste aufkommen müssen, möglichst gering bleibt.

Mit der Richtlinie würde eine Reihe von Instrumenten eingeführt, um potenzielle Bankenkrisen in drei Stufen abwenden zu können, nämlich durch präparative und präventive Maßnahmen, durch frühzeitiges Eingreifen und durch Abwicklung.

Die Institute wären verpflichtet, Sanierungspläne zu erstellen – und jährlich zu aktualisieren –, in denen die Maßnahmen dargelegt werden, die sie ergreifen würden, um ihre Finanzlage im Fall einer erheblichen Verschlechterung wiederherzustellen. Die Abwicklungsbehörden müssten Abwicklungspläne für alle Institute erstellen, in denen die Maßnahmen dargelegt sind, die sie ergreifen könnten, wenn ein Institut die Voraussetzungen für eine Abwicklung erfüllt.

Die Behörden wären ferner befugt, Sonderverwalter für ein Institut zu bestellen, wenn dessen Finanzlage sich erheblich verschlechtert oder wenn schwerwiegende Verstöße gegen Rechtsvorschriften vorliegen.

Zu den wichtigsten Abwicklungsinstrumenten würden folgende gehören:

- Veräußerung eines Unternehmens (oder eines Teils davon);
- Schaffung eines Brückeninstituts (vorübergehende Übertragung von nicht wertgeminderten Vermögenswerten von Banken auf ein öffentlich kontrolliertes Unternehmen);
- Ausgliederung von Vermögenswerten (Übertragung von wertgeminderten Vermögenswerten auf eine Zweckgesellschaft zur Vermögensverwaltung);
- Bail-in-Maßnahmen (die Zuweisung von Verlusten je nach Bevorrechtigung an Anteilhaber und nicht abgesicherte Gläubiger).

Bail-in

Das Bail-in-Instrument würde es den Abwicklungsbehörden ermöglichen, die Forderungen der Anteilhaber und Gläubiger von Instituten, die von einem Ausfall betroffen oder bedroht sind, abzuschreiben oder in Kapitalinstrumente umzuwandeln. Im Rahmen der vom Rat vereinbarten allgemeinen Ausrichtung hätten erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen sowie Verbindlichkeiten gegenüber der Europäischen Investitionsbank Vorrang vor den Forderungen von gewöhnlichen nicht abgesicherten und nicht bevorzugten Gläubigern und Einlegern von großen Unternehmen. Das Einlagensicherungssystem, das in jedem Fall für gedeckte Einlagen (d.h. Einlagen unter 100 000 EUR) einspringen würde, hätte eine höhere Priorität als erstattungsfähige Einlagen.

Ausschlüsse

Bestimmte Kategorien von Verbindlichkeiten wären dauerhaft vom Bail-in ausgeschlossen:

- gedeckte Einlagen;
- besicherte Verbindlichkeiten einschließlich gedeckter Schuldverschreibungen;
- Verbindlichkeiten gegenüber Beschäftigten des ausfallenden Instituts, wie z.B. feste Löhne und Rentenleistungen;
- kommerzielle Forderungen im Zusammenhang mit den für das alltägliche Funktionieren des Instituts unabdingbaren Gütern und Dienstleistungen;
- Verbindlichkeiten aus einer Beteiligung an einem Zahlungssystem mit einer Restlaufzeit von weniger als sieben Tagen;
- Verbindlichkeiten zwischen Banken mit einer Ursprungslaufzeit von weniger als sieben Tagen.

Die nationalen Abwicklungsbehörden wären ferner befugt, Verbindlichkeiten auf Ermessensbasis aus den folgenden Gründen ganz oder teilweise vom Bail-in auszuschließen:

- 1) wenn kein Bail-in innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist;
- 2) um die Kontinuität kritischer Funktionen zu gewährleisten;
- 3) um eine Ansteckung zu verhindern;
- 4) um eine Wertvernichtung zu verhindern, die von anderen Gläubigern zu tragende Verluste verursachen würde.

Die Abwicklungsbehörden wären in der Lage, den nach ihrem Ermessen vorgenommenen Ausschluss bestimmter Verbindlichkeiten dadurch auszugleichen, dass sie diese Verluste an andere Gläubiger weitergeben, solange kein Gläubiger schlechter gestellt ist als bei einem regulären Insolvenzverfahren, oder durch einen Beitrag zum Abwicklungsfonds (siehe unten).

Abwicklungsfonds

Die Richtlinie würde den Mitgliedstaaten in der Regel auch vorschreiben, Ex-ante-Abwicklungsfonds einzurichten, um sicherzustellen, dass die Abwicklungsinstrumente wirksam angewandt werden können. Diese nationalen Fonds müssten innerhalb von zehn Jahren eine Zielausstattung von mindestens 0,8 % der gedeckten Einlagen aller in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen Kreditinstitute erreichen. Damit diese Zielausstattung erreicht wird, müssten die Institute jährliche Beiträge auf der Grundlage ihrer Verbindlichkeiten – mit Ausnahme ihrer Eigenmittel und nach Risikobereinigung – leisten.

Eine Ausnahme von dieser Regel würde es den Mitgliedstaaten ermöglichen, ihren nationalen Finanzierungsmechanismus durch Pflichtbeiträge ohne Einrichtung eines separaten Fonds zu errichten. Die Mitgliedstaaten müssten jedoch mindestens denselben Finanzierungsbetrag aufbringen und ihn ihrer Abwicklungsbehörde auf deren Ersuchen unverzüglich zur Verfügung stellen.

Die Mitgliedstaaten könnten frei wählen, ob sie ihre Abwicklungsfonds und die Einlagensicherungssysteme zusammenlegen oder getrennt führen. In beiden Fällen wäre die kombinierte Zielausstattung identisch. In der im Juni 2011 erzielten allgemeinen Ausrichtung des Rates zu einem Richtlinienvorschlag über Einlagensicherungssysteme ([11359/11](#)) wird die Zielausstattung auf 0,5 % der gedeckten Einlagen festgelegt. Darlehen zwischen den nationalen Abwicklungsfonds wären auf freiwilliger Basis möglich.

Auf die Abwicklungsfonds könnte zurückgegriffen werden, um eine vorübergehende Unterstützung für in Abwicklung befindliche Institute durch Darlehen, Garantien, Ankauf von Vermögenswerten oder Kapital für Brückeninstitute bereitzustellen. Ferner könnte darauf zurückgegriffen werden, um Anteilinhaber oder Gläubiger zu entschädigen, sofern und soweit ihre Verluste im Rahmen des Bail-in die Verluste überschreiten, die sie im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens erlitten hätten, gemäß dem Grundsatz "keine Schlechterstellung von Gläubigern".

Der Kompromissvorschlag des Rates bietet den nationalen Abwicklungsbehörden die Flexibilität – wenngleich verbunden mit strengen Kriterien und nur in Ausnahmefällen –, Verbindlichkeiten auszuschließen und den Abwicklungsfonds für die Absorption von Verlusten oder die Rekapitalisierung eines Instituts zu nutzen.

Diese Flexibilität wäre jedoch nur verfügbar, nachdem Verluste in Höhe von mindestens 8 % der gesamten Verbindlichkeiten einschließlich der Eigenmittel auf die Anteilinhaber und Gläubiger eines Instituts übertragen worden sind, oder 20 % der risikogewichteten Vermögenswerte eines Instituts, wenn der Abwicklungsfinanzierungsmechanismus über Ex-ante-Beiträge in Höhe von mindestens 3 % der gedeckten Einlagen verfügt.

Für den Beitrag des Abwicklungsfonds würde eine Obergrenze von 5 % der gesamten Verbindlichkeiten eines Instituts gelten. Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Abwicklungsbehörde, wenn diese Obergrenze erreicht ist und wenn alle unbesicherten und nicht bevorzugten Verbindlichkeiten, die keine erstattungsfähigen Einlagen sind, in das Bail-in einbezogen worden sind, eine Finanzierung aus alternativen Finanzierungsquellen anstreben.

Mindestverlustabsorptionskapazität

Um sicherzustellen, dass die Institute jederzeit über eine ausreichende Verlustabsorptionskapazität verfügen, sieht die allgemeine Ausrichtung des Rates vor, dass die nationalen Abwicklungsbehörden Mindestanforderungen für Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten für jedes Institut festlegen, die auf der Größe, dem Risiko und dem Geschäftsmodell des jeweiligen Instituts beruhen. Nach einer Überprüfung im Jahr 2016 könnte die Kommission auf der Grundlage von Empfehlungen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde harmonisierte Mindestanforderungen für Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten einführen, die für alle Banken gelten würden.

~ ~ ~

Mit der vorgeschlagenen Richtlinie sollen die Zusagen in Unionsrecht umgesetzt werden, die auf dem G20-Gipfeltreffen in Washington vom November 2008 gemacht wurden, als die Staats- und Regierungschefs sich für eine Überprüfung der Abwicklungs- und Insolvenzregelungen aussprachen, "um die geordnete Liquidation großer, komplexer und grenzübergreifend tätiger Institute zu gewährleisten."

Gemäß Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist für die Annahme der Richtlinie durch den Rat – nach Zustimmung des Europäischen Parlaments – eine qualifizierte Mehrheit erforderlich.

SONSTIGES

Finanzdienstleistungen

Der Rat wurde vom Vorsitz über den Sachstand bei einer Reihe von Gesetzgebungsdossiers unterrichtet; dies betraf insbesondere

- einen Entwurf einer Richtlinie zu Einlagensicherungssystemen, bei dem es sich um einen der der Bankenunion zugrundeliegenden Gesetzgebungstexte handelt;
- einen Entwurf einer Verordnung mit Transparenzvorschriften für Anlageprodukte für Kleinanleger (PRIIP). Nähere Informationen enthält die [Pressemitteilung 11634/13](#).
- einen Entwurf einer Verordnung und einen Entwurf einer Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente. Nähere Informationen enthält die MIFIR/MIFID betreffende [Pressemitteilung 11067/13](#).
- einen Entwurf einer Verordnung über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation. Nähere Informationen enthält die [Pressemitteilung 11635/13](#).

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE

HAUSHALTSFRAGEN

Beitritt Kroatiens

Der Rat hat ferner den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 für 2013 gebilligt, mit dem der Haushaltsplan der EU für 2013 mit den notwendigen Mitteln für den Beitritt Kroatiens zum 1. Juli ausgestattet wird.

Er kam überein, den Haushaltsplan für 2013 um insgesamt 655,1 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und 374 Mio. EUR an Mitteln für Zahlungen aufzustocken, um den Zusagen nachzukommen, die auf der Beitrittskonferenz vom 30. Juni 2011 gegeben wurden.

Der Rat einigte sich zudem entsprechend der interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung auf eine Überarbeitung des geltenden mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2007-2013.

Nähere Einzelheiten enthält die [Pressemitteilung 11647/13](#).

KOHÄSIONSPOLITIK

Fortschrittsbericht über das Legislativpakets zur Kohäsionspolitik für den Zeitraum 2014-2020

Der Rat billigte einen Fortschrittsbericht des Vorsitzes über das Legislativpaket zur Kohäsionspolitik für den Zeitraum 2014-2020 (11003/13).

Bis zum 17. Juni hatte der irische Vorsitz 85 informelle Triloggespräche mit Vertretern des Europäischen Parlaments und der Kommission über das Legislativpaket zur Kohäsionspolitik geführt. Eine vorläufige Einigung mit dem Parlament wurde über eine Reihe von thematischen Blöcken erzielt: territoriale Entwicklung, Information und Kommunikation, Förderfähigkeit sowie Monitoring und Evaluierung. Weitere Blöcke (beispielsweise makroökonomische Konditionalität und leistungsgebundene Reserve) müssen vom kommenden litauischen Vorsitz behandelt werden.

BESCHLÜSSE EINER REGIERUNGSKONFERENZ

Ernennung von Richtern beim Gerichtshof und beim Gericht der Europäischen Union

Die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben am 26. Juni 2013 die folgenden Personen für die verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 6. Oktober 2015, zu Richtern beim Gerichtshof der Europäischen Union ernannt:

- Frau Küllike JÜRIMÄE (Estland)
- Herrn François BILTGEN (Luxemburg).

Die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben die folgenden Personen für sechs Jahre ab dem 1. September 2013 zu Richtern beim Gericht der Europäischen Union (früher "Gericht erster Instanz") ernannt:

- Herrn Stéphane GERVASON (Frankreich)
- Herrn Anthony COLLINS (Irland)
- Herrn Ignacio ULLOA RUBIO (Spanien).

Die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben die folgenden Personen für weitere sechs Jahre ab dem 1. September 2013 zu Richtern beim Gericht der Europäischen Union wiederernannt:

- Herrn Guido BERARDIS (Italien)
- Herrn Eugène BUTTIGIEG (Malta)
- Herrn Carl WETTER (Schweden).

Die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben zudem Herrn Viktor KREUSCHITZ (Österreich) für die verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 31. August 2016, zum Richter beim Gericht der Europäischen Union ernannt.

Der Gerichtshof setzt sich aus 27 Richtern zusammen, die von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen ernannt werden. Die Richter werden für eine Amtszeit von sechs Jahren mit Wiederernennungsmöglichkeit ernannt. Die Richter wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Gerichtshofs für die Dauer von drei Jahren; Wiederwahl ist zulässig.

Das Gericht der Europäischen Union besteht aus mindestens einem Richter je Mitgliedstaat. Die Richter werden für eine Amtszeit von sechs Jahren mit Wiederernennungsmöglichkeit ernannt. Sie ernennen ihren Präsidenten aus ihrer Mitte für einen Zeitraum von drei Jahren.
